

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Dionex Softron GmbH
Stand 08.07.2015**

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen und Rahmenverträge der einkaufenden Gesellschaft Dionex Softron GmbH ("TMO"), sofern diese nicht abweichend von diesen AEB bestellt.

Die AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten entfalten keinerlei Wirkung, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich für eine konkrete Leistung oder Lieferung schriftlich vereinbart.

Dies gilt auch, wenn TMO in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sowie mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie von TMO schriftlich bestätigt werden.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

Auftragserteilung und Annahme

Durch die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten werden diese AEB Vertragsbestandteil.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe von Aufträgen durch den Lieferanten bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von TMO.

Folgende Handlungen stellen eine Annahme der Bestellung durch den Lieferanten dar: (i) schriftliche Bestätigung, (ii) Bereitstellung von Produkten gemäß einer Bestellung, (iii) Annahme einer Zahlung für Produkte oder (iv) Beginn der Leistungserbringung gemäß einer Bestellung.

Der Lieferant hat die Annahme des Auftrags zu bestätigen.

TMO behält sich den kostenlosen Widerruf des erteilten Auftrages vor, wenn die ordnungsgemäße Auftragsbestätigung nicht innerhalb von einer Woche nach erfolgter Bestellung bei TMO eingegangen ist.

Ein solcher Widerruf ist rechtzeitig, wenn er vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesendet wurde.

Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in dieser darauf ausdrücklich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen.

TMO ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn TMO ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als Zustimmung.

Bei Rahmenbestellungen mit Mengenangaben gilt: Die in Rahmenbestellungen angegebenen Mengen sind unverbindliche Richtwerte. Die Gesamtmengen können tatsächlich abweichen. TMO verpflichtet sich zu einer Abnahme von maximal ¼ der angegebenen Rahmenmenge. Soweit nicht anders vereinbart, ist die konkrete Abrufbestellung mit genauem Liefertermin für maximal 3 Monate verbindlich.

Dies gilt für Fertig- und Halbfertigprodukte sowie Rohmaterial. Sollte der Lieferant eine erweiterte

Abnahmeverpflichtung wünschen, muss dies in Textform unter Angabe von Gründen bei TMO beantragt und entsprechend in Textform freigegeben werden.

Der Lieferant ist angehalten, nicht schneller zu versenden, zu produzieren oder Bestände von Rohstoffen oder fertiggestellten Produkten anzulegen, als dies für die Erfüllung der Lieferanforderungen einer Bestellung erforderlich ist.

Nachträgliche Änderungen

TMO steht das Recht zu, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Abtretung

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TMO seine Rechte und Pflichten aus einer Bestellung an einen Dritten abzutreten.

Preise, Zahlungsbedingungen, Steuern

Unterlassen es die Parteien, einen Preis zu vereinbaren, so ist der für die Produkte zu berechnende Preis der niedrigere der folgenden Preise: entweder der zuletzt von dem Lieferanten in einem Preisangebot angegebene oder der zuletzt von TMO an den Lieferanten gezahlte Preis.

Kalkulationsgrundlage für Rahmenbestellungen ist stets die unverbindliche Gesamtmenge der Rahmenbestellung, unabhängig der Abruflosgröße.

Preiserhöhungen sind nicht verbindlich für TMO, es sei denn, sie wurden von TMO vorab schriftlich bestätigt.

Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung von TMO vollständig abgenommen wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen. Bis zur Behebung von Mängeln kann TMO die Zahlung zurückhalten.

Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf TMO zustehende Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

Rechnungen

Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer sowie Zölle sind auf der Rechnung gesondert auszuweisen.

Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung an TMO zu senden. Die Rechnung ist so zu gestalten, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Bestellnummer und Bestelldaten sind in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen oder Montagen sind von TMO bestätigte Zeitausweise beizugeben.

Die Rechnung muss alle notwendigen außenwirtschaftsrechtlichen Informationen, wie z.B. Zolltarifnummer, Ursprungsland und bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Produkten die Listenummer (ECCN) enthalten.

Hat der Lieferant seinen Sitz in der EU, hat er spätestens mit der Rechnung seine UID-Nummer bekannt zu geben.

TMO behält sich vor, Rechnungen, die ihren Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bestelldaten, oder den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnungsstellung als nicht erfolgt.

Der Lieferant ist gegenüber TMO nur zur Aufrechnung mit gerichtlich festgestellten Forderungen berechtigt.

Prüfung und Qualität

Grundlage für die qualitätsrelevante Beschaffenheit der Lieferungen bildet die QSV, die TMO mit Ihren Lieferanten vereinbart. Diese ist wesentlicher Bestandteil von Bestellungen.

gen und Rahmenabschlussvereinbarungen von TMO.

Nach Wareneingang erfolgt eine Sichtprüfung der Lieferung auf Vollständigkeit und eventuell sichtbare Mängel innerhalb angemessener Zeit. Entsprechen Teile des Lieferumfangs bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von TMO oder der handelsüblichen Beschaffenheit, so kann die ganze Lieferung zurückgewiesen werden. Erkannte Mängel wird TMO dem Lieferanten so rasch wie möglich anzeigen. Eine Rügepflicht von TMO gemäß § 377 HGB besteht nicht.

Mangelbehaftete Produkte oder nicht genau mit einer Bestellung oder einer Beschreibung oder Spezifikationen von TMO oder des Lieferanten übereinstimmende Produkte werden auf Gefahr des Lieferanten bis zum Eingang von Anweisungen aufbewahrt und auf Weisung des Lieferanten auf seine Kosten zurückgesandt. Sollten diese schriftlichen Anweisungen nicht innerhalb von 45 Tagen nach einem entsprechenden Ersuchen von TMO bei TMO eingehen, so kann TMO, ohne dass TMO insoweit gegenüber dem Lieferanten haftet, nach seinem alleinigen Ermessen und so, wie er es für sachgerecht erachtet, für eine Entsorgung der Waren sorgen.

Mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten und zusätzlich zu anderen gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen kann TMO nach seiner Wahl Nachlieferung oder Nachbesserung der abgelehnten Produkte verlangen.

Zahlungen, die für Waren geleistet werden, die noch nicht geprüft wurden, stellen keine Annahme dieser Waren oder einen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche dar und beeinträchtigen etwaige Ansprüche von TMO nicht. Der Lieferant prüft alle Produkte vor dem Versand, um ihre Übereinstimmung mit allen Anforderungen einer Bestellung sicherzustellen.

Verpackung und Versand

Alle Gegenstände werden entsprechend guter kaufmännischer Praxis und gemäß etwaigen Anweisungen von TMO durch den Lieferanten fachgerecht verpackt, gekennzeichnet und anderweitig vorbereitet. Jedes Paket muss nummeriert und mit der Bestellnummer von TMO, gegebenenfalls der Lagernummer, der Angabe von Inhalt und Gewicht versehen sein. Eine nach den einzelnen Gegenständen aufgeschlüsselte Versandliste wird jeder Sendung beigelegt und das Paket, welches die Versandliste enthält, muss eindeutig als solches gekennzeichnet sein. Jede Versandliste trägt die Bestellnummer von TMO und eine genaue Beschreibung der Produkte und Mengen in der Sendung. Nicht bestellte Produkte können auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden. TMO haftet nicht für Produkte, die ohne eine schriftliche Bestellung bereitgestellt werden.

Lieferung/Erfüllungsort

Die Lieferung der Waren erfolgt nach den Incoterms 2010 FCA Erfüllungsort von TMO und ist erst abgeschlossen, wenn die Waren tatsächlich dort eingegangen sind und angenommen wurden.

Ungeachtet einer Vereinbarung zur Zahlung von Fracht liegt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung auf dem Transportweg beim Lieferanten.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von TMO angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort der Sitz des einkaufenden Unternehmens. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei dem Lieferanten. TMO ist zudem nicht verpflichtet, Wagenladungen vor Eintreffen der Lieferpapiere abzufertigen.

Lieferzeit

Das Lieferdatum bestimmt sich nach den Angaben in der schriftlichen Auftragsbestätigung. Mit dem Ablauf des vereinbarten Lieferdatums gerät der Lieferant in Lieferverzug.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von TMO genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

TMO ist unabhängig vom Verschulden des Lieferanten und unabhängig vom Nachweis eines tatsächlichen Schadens berechtigt, eine Pönale von 0,5% des Gesamtbestellwertes pro angefangenem Kalendertag der Verzögerung der Lieferung oder Leistung, maximal 5% des Gesamtbestellwertes, zu verrechnen. TMO behält sich vor, über die Pönale hinausgehenden Schadenersatz zu fordern.

Im Falle eines Lieferverzuges ist TMO zudem berechtigt, nach einer angemessenen Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme einer verspäteten Teillieferung. Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, entfällt die Notwendigkeit der Setzung einer Nachfrist.

Verlängerungen der Lieferzeit sind nicht verbindlich für TMO, es sei denn, sie wurden von einem befugten Vertreter schriftlich bestätigt.

Bei Rahmen/- bzw. Kanbanverträgen gilt die individuell vereinbarte Wiederbeschaffungszeit und Liefermenge.

Besondere Pflichten des Lieferanten

Für den Fall, dass die Lieferung zu einem bestimmten Datum zu erbringen ist und der Lieferant zu der Lieferung nicht in der Lage ist oder vorhersehen sollte, dazu nicht in der Lage zu sein, so hat der Lieferant TMO diesen Umstand unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat dennoch alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und TMO schriftlich mitzuteilen, was hierzu im Einzelfall unternommen wurde und wird. Eine solche Mitteilung hat nicht zur Folge, dass der Lieferant von seinen Verpflichtungen aus der Bestellung entbunden ist. TMO hat vielmehr das Recht, verspätete oder ausstehende Bestellungen zu ersetzen, zu verändern und/oder zu stornieren, ohne dass insoweit eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entsteht.

Im Fall einer solchen Ersetzung oder Veränderung hat der Lieferant TMO auf Aufforderung einen den Kosten dieser Ersetzung oder Veränderung entsprechenden Betrag (Schadenersatz wegen Nichterfüllung), abzüglich des Betrags, der für Produkte gleicher Menge und Beschaffenheit an den Lieferant zu zahlen gewesen wäre, zu zahlen. Auf das Ausbleiben notwendiger, von TMO zu liefernder Unterlagen, kann sich der Lieferant nur berufen, wenn die Unterlagen schriftlich angemahnt wurden und der Lieferant sie nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von TMO ist der Lieferant nicht berechtigt, die Produkte einer Bestellung oder die zur Herstellung der Produkte einer Bestellung verwendeten Rohstoffe, Prozesse, Lieferantenstrukturen oder die Spezifikationen zu verändern.

Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf TMO zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von TMO sind keine Erklärungen von TMO über die endgültige Übernahme der gelieferten Waren.

Der Lieferant übernimmt für einen Zeitraum von 36 Monaten ab Eingang der Produkte am Erfüllungsort, folgende Gewährleistung: (i) Sie sind von guter Beschaffenheit und Verarbeitung und frei von versteckten oder offensichtlichen Materialfehlern oder Verarbeitungsmängeln, (ii) sie entsprechen in jeder Hinsicht den Spezifikationen, Leistungsnormen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen des Lieferanten und/oder TMOs, (iii) sie sind frei von Ansprüchen Dritter und (iv) sie sind nach den allgemein anerkannten guten Herstellungs- und Beschaffenheitspraktiken hergestellt.

Die vorgenannten Verpflichtungen gelten ebenso für nachgelieferte Produkte und Ersatzteile.

Der Lieferant hat die Mängel entweder unverzüglich frei "Verwendungsstelle" auf seine Kosten zu beheben oder innerhalb gesetzter Frist mangelfrei neu zu liefern. TMO steht diesbezüglich ein Wahlrecht zu. TMO ist berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher mit der Mängelbehebung verbundenen Kosten wie z.B. Aus- und Einbaukosten zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mangel beim Kunden selbst behoben werden muss und sich dieser nicht in der Nähe des Standorts des Lieferanten befindet („Kostentragung im Feld“).

Untersuchungskosten sind TMO zu ersetzen, wenn die Untersuchung vom Lieferanten verschuldete Mängel ergeben hat. Bei Gefahr im Verzug, etwa zur Vermeidung eigenen Verzuges, oder bei Säumigkeit des Lieferanten in der Beseitigung von Mängeln behält TMO sich vor, sich ohne vorherige Anzeige und unbeschadet der Rechte aus der Gewährleistungshaftung des Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken oder mangelhafte Ware zu Lasten des Lieferanten nachzubessern oder nachbessern zu lassen.

Die Kosten für eine solche Nachbesserung sind TMO auch dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn diese höher als die Kosten einer Nachbesserung durch den Lieferanten wären.

Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5 Prozent der gelieferten Teile auf (Serienfehler), ist TMO berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen sowie die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Mängelansprüche für diese geltend zu machen.

Solange über die Berechtigung der Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit des betroffenen Teils von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zum Ende der Reparaturarbeiten gehemmt

Im Falle eines Produkthaftungsfalls, den der Lieferant zu verantworten hat und der außerhalb der Gewährleistung liegt, trifft TMO lediglich die Pflicht, den Kunden zu informieren. Sollte TMO darüber hinaus den Schaden beheben, hat der Lieferant die hierdurch entstandenen Kosten vollumfänglich zu tragen.

Eigentum von TMO

Alle Werkzeuge, Teile, Pläne und Spezifikationen sowie alle Vervielfältigungen davon und andere dem Lieferanten von TMO bereitgestellte oder von TMO bezahlte Gegenstände sind Eigentum von TMO. Sie sind vom Lieferanten eindeutig als Eigentum von TMO zu kennzeichnen, auf Aufforderung von TMO jederzeit herauszugeben und werden nur für Zwecke von TMO oder einer von TMO benannten anderen Person verwendet. Der Lieferant übernimmt die Haftung für Verlust und Schäden hieran und, sofern nicht eine anderslautende schriftliche

Weisung von TMO vorliegt, hat der Lieferant eine Versicherung auf seine Kosten zu einem den Kosten für die Wiederbeschaffung dieses Eigentums entsprechenden Betrag abzuschließen, wobei die Versicherungsleistung unmittelbar an TMO zu zahlen ist.

Geistiges Eigentum

Der Lieferant erteilt hiermit eine unbefristete, unwiderrufliche, voll bezahlte Lizenz bezüglich aller in den Produkten eingebetteter Software oder anderer Schutzrechte wie dies

für den Kauf, die Verwendung, Weiterverarbeitung, Instandhaltung und/oder den

(weiter-)Verkauf der Produkte, auch als Bestandteil eines neuen Produkts, durch TMO notwendig ist. Der Lieferant garantiert ausdrücklich, dass alle Werke, die urheberrechtlichen Schutz beanspruchen können (darin eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Computerprogramme, technische Spezifikationen, Dokumentation und Handbücher), Ideen, Erfindungen (gleich ob patentierbar, patentiert oder nicht), sämtliches Know-how, alle Verfahren, Informationszusammenstellungen, Marken und sämtliches anderes geistiges Eigentum (gemeinsam „Liefergegenstände“) vom Lieferanten stammen und keinerlei geistiges Eigentum (darin eingeschlossen Urheberrechte, Patente, Betriebsgeheimnisse, Topographien oder Markenrechte) Dritter beinhalten. Soweit Schutzrechte Dritter enthalten sein sollten, garantiert der Lieferant, dass er in vollem Umfang befugt ist, TMO an diesen Schutzrechten für die Zwecke TMOs und der Bestellung Unterlizenzen zu erteilen. Alle im Laufe der Ausführung einer Bestellung (gesondert oder als Teil von Produkten) speziell für TMO erzeugten Liefergegenstände und alle Rechte an geistigem Eigentum an solchen Liefergegenständen sind Eigentum von TMO und nicht des Lieferanten.

Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung und eine angemessene Zeit darüber hinaus für die sich aus der Lieferbeziehung ergebenden Risiken (insbesondere Betriebshaftpflicht, erweiterte Produkthaftpflicht einschließlich Ein- und Ausbaukosten, sowie Prüf- und Sortierkosten, Rückrufkosten) angemessenen Versicherungsschutz mit weltweiter Deckung zu unterhalten.

Die Mindestdeckungssumme dieser Versicherung muss 5 Millionen Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) betragen und ist TMO auf Verlangen nachzuweisen. Diese Bestimmung gilt auch nach Ablauf oder Kündigung einer Bestellung fort.

Kündigungsrecht

Auf Grundlage dieser AEB geschlossenen Rahmenverträge sind beidseitig mit einer Frist von drei (3) Monaten kündbar. Für alle anderen Verträge, wie z.B. Einzelbestellungen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Hiervon unbenommen ist das Recht beider Parteien, einen Vertrag, aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich zu kündigen.

Darüber hinaus steht TMO ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Lieferant seine Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis, gleich welcher Art, auf einen Dritten überträgt.

Im Falle einer Kündigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Lieferant Anspruch auf die Vergütung der Lieferung, die bis zum Wirksamwerden der

Kündigung erbracht wurde und die für TMO verwertbar ist.

Export-Kontrollvorschriften

Der Lieferant garantiert, dass Versand oder Bereitstellung von Produkten und damit verbundene technische Daten oder Informationen weder gegen US-amerikanische Ausfuhrgesetze oder -vorschriften noch gegen die Einfuhrgesetze und -vorschriften maßgeblicher anderer Staaten, insbesondere der EU und deren Mitgliedstaaten, verstoßen. Der Lieferant ist für die Einholung, Aufzeichnung, Einreichung und Führung sämtlicher Ausfuhr- und Einfuhrdokumentation, darin eingeschlossen alle Lizenzen und Genehmigungen, sowie für die Zahlung der entsprechenden Gebühren verantwortlich. Der Lieferant markiert die Behälter aller Produkte, von denen bekannt ist, dass sie ein Gesundheits-, Gift-, Brand-, Umwelt-, Sicherheits- oder Explosionsrisiko darstellen, sachgerecht und stellt dem TMO sämtliches von dem TMO zur Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften, Regelungen, Richtlinien, Verordnungen und/oder Normen benötigtes Material bereit, darin eingeschlossen, aber nicht beschränkt auf Sicherheitsdatenblätter.

Der Lieferant erkennt an, dass nach diesem Vertrag bereitgestellte Produkte US-amerikanischen und maßgeblichen Ausfuhrgesetzen und -vorschriften anderer Länder, insbesondere der

EU und deren Mitgliedstaaten, unterliegen können und dass er seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag im Einklang mit den Anforderungen aller maßgeblichen US-amerikanischen Gesetze sowie etwa einschlägiger Gesetze anderer Staaten, insbesondere der EU

und deren Mitgliedstaaten, des *Foreign Corrupt Practices Act* [US-amerikanisches Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Amtsträger] und der Gesetze gegen die Teilnahme an ausländischem Boykott erfüllt.

RoHS

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EG Richtlinie 2002/95/EG) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Der Lieferant hat TMO die entsprechenden Zertifikate zum Nachweis zur Verfügung zu stellen. TMO ist im Falle einer Nichteinhaltung unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei einer Erbringung von nicht RoHS - konformen Lieferungen hat der Lieferant TMO sämtliche aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen. Etwaige Gewährleistungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

REACH

Bei Lieferung gesetzlich erlaubter Produkte, die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), hat der Lieferant diese Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (www.BOMcheck.net) oder durch ein von TMO vorgegebenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren.

Bestechungsprävention

Der Lieferant hat TMO spätestens mit Angebotslegung schriftlich zu informieren, falls der Lieferant oder Mitglieder seiner Geschäftsführung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Angebotslegung von einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern rechtskräftig verurteilt wurden oder zwischen Angebotslegung und Abnahme der Lieferungen/Leistungen vor einem nationalen Gericht wegen Bestechung von Amtsträgern angeklagt sind. Diese Information dient der Erfüllung der Anforderungen der OECD-Empfehlung für Bestechungsprävention im Zusammenhang mit staatlichen Exportgarantien.

Konfliktmineralien

TMO hat sich zu einer verantwortungsbewussten Einkaufspolitik verpflichtet. Diese hat die Einhaltung der Konfliktrohstoff-Regeln des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act zum Gegenstand. Mit Blick darauf verlangt TMO von allen seinen Geschäftspartnern und Zulieferern die Ein- und Durchführung angemessener Prozesse, die sicherstellen, dass die von den Geschäftspartnern und Zulieferern an uns gelieferten Produkte die Kennzeichnung „DRC Conflict Free“ nach Section 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act verdienen.

Zu Nachweiszwecken erwartet TMO von seinen Lieferanten, dass die Lieferanten TMO bei der Einhaltung der Konfliktrohstoff-Regeln des US-amerikanischen Dodd-Frank-Act angemessen unterstützen, indem sie Informationen und Ursprungsnachweise zu ihren Produkten und verarbeiteten Materialien auf Anfrage TMO gegenüber offenlegen.

Mindestlohngesetz, Verhaltenskodex für den Lieferanten und dessen Lieferkette

Der Lieferant garantiert:

das „Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ in seinem Unternehmen und seiner Lieferkette sicherzustellen, sofern die Erbringung der Leistung in dessen Anwendungsbereich fällt. Von allfälligen Schäden, die TMO aus der Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes oder der Nichtsicherstellung entstehen, wird der Lieferant TMO vollumfänglich freistellen,

sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit zu beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

Er garantiert weiter, die erforderlichen organisatorischen Anweisungen zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten.

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen ist TMO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf TMO den Rücktritt oder die Kündigung erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausüben. Etwaige, darüber hinausgehende Ansprüche TMOs bleiben hiervon unberührt.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der im Zusammenhang mit dem Auftrag über die andere Partei oder den Gegenstand des Auftrages zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihnen auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Hierunter fallen unter anderem Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei sowie als vertraulich bezeichnete Informationen.

Der Lieferant ist überdies verpflichtet, die von ihm in Erfüllung des Auftrages von TMO erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung dieses Auftrages zu verwenden. Sollte sich der Lieferant zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eines Dritten bedienen, so hat er diesen Dritten vertraglich zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

Die Parteien beachten die datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Rechtsnachfolge

TMO ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen des TMO-Konzerns zu übertragen. Hieraus resultiert kein Sonderkündigungsrecht zugunsten des Lieferanten.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und TMO unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Regelungen über die internationale Zuständigkeit und des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Main, Bundesrepublik Deutschland.

Schlussvorschrift

Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.